

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 547/08 B

L 5 R 382/08 (Sächsisches LSG)
S 4 R 1383/07 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 28. Oktober 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.10.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) entschieden, dass die Beklagte von dem Kläger die Erstattung von 2.895,62 Euro verlangen kann.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 12.1.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein vorgebrachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nicht hinreichend dargelegt worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage, "ob § 50 Abs 2 Satz 1 iVm § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X den Begünstigten zur Abwendung des Vorwurfes der groben Fahrlässigkeit (erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt) verpflichtet, Bescheide, die dem juristischen Laien unabhängig von seinen persönlichen Gegebenheiten (Alter, Ausbildungsstand uä) aufgrund der äußeren und inneren Bescheidsform, dh Zusammenhang von Tenor und Begründung, suggerieren, eine Leistung rechtmäßig zu erhalten bzw die aufgrund des Umfangs und der rechtlichen Ausführungen ein hohes Maß an intellektuellen Fähigkeiten abverlangt, generell in Frage zu stellen und auch ohne sich aufdrängende Widersprüche, nur aufgrund von Verständnisproblemen gegenüber dem Sozialleistungsträger aktiv zu werden".
- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit eine abstrakte Rechtsfrage iS der obigen Erläuterungen aufgeworfen hat. Jedenfalls fehlen jegliche Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage. Der Kläger unterzieht sich nicht der erforderlichen Mühe darzulegen, ob sich die gestellte Rechtsfrage nicht bereits aufgrund bestehender höchstrichterlicher Rechtsprechung beantworten lässt. Er behauptet noch nicht einmal, dass höchstrichterliche Rechtsprechung insoweit nicht vorliegt.



- 7 Im Kern seines Vorbringens macht der Kläger letztlich eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG geltend. Dieses Vorbringen ist jedoch nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen. Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)